

Information zur neuen Bauarbeitenverordnung (BauAV) und die Auswirkungen auf die Türenbranche

Seit dem 01.01.2022 gilt die neue [Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten](#) (kurz: Bauarbeitenverordnung, BauAV). Der VST möchte aufzeigen, was die wichtigsten Änderungen für die Türenbranche sind und wo vertiefte Informationen zu finden sind.

Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb die Anforderungen der [ASA-Richtlinie der EKAS](#) umsetzt und somit ein betriebliches Sicherheitssystem aufgebaut hat. Der Schweizerische Schreinerverband ([SIKO-S](#)) und die Schweizerischen Metallbauer ([Forum Arbeitssicherheit](#)) haben ihre Branchenlösungen gemäss EKAS zertifizieren lassen. Die Branchenlösungen beinhalten auch Vorlagen für die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts. Zur einfacheren Handhabung im Arbeitsalltag hat der VST ein für die Türenbranche adaptiertes Formular erstellt.

Wichtigste Änderungen der BauAV

Die [SUVA](#) hat sich intensiv mit der neuen BauAV auseinandergesetzt. Die wichtigsten Änderungen wurden zusammengefasst in einer [Kurzbrochure](#):

- Schriftlichkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts (Art. 4 BauAV). Die bisherigen Regelungen wurden ergänzt. Für *jede Baustelle*, welche ein Unternehmen bearbeitet, muss ein *separates schriftliches Sicherheits- und Gesundheitskonzept* (SiGeKo) vorhanden sein.
- Bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Arbeitnehmenden zu schützen (Art. 37)
- Beleuchtung: Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet sein (Art. 38).

Für die Türenbranche sind neben der Schriftlichkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts die *Überwachung des Gefahrenbereichs von Transportfahrzeugen und Baumaschinen, wenn sich darin Personen befinden* (Art. 19) und die *Einschränkungen von Arbeiten auf Leitern* (Art. 21) die relevantesten Änderungen.

Überwachung des Gefahrenbereichs von Transportfahrzeugen und Baumaschinen

Im Art. 19 BauAV ist festgehalten, dass sicherzustellen sei, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten können. Ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich für Personen zwingend erforderlich, so müssen die erforderlichen technischen Massnahmen getroffen werden, wie der Einsatz von Kameras oder das Anbringen von Spiegeln oder die Überwachung durch eine Hilfsperson, welche sich selbst ausserhalb des Gefahrenbereichs befindet.

Einschränkungen von Arbeiten auf Leitern

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BauAV, dürfen tragbare Leitern nur eingesetzt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist. In Abs. 2 ist festgehalten, dass Arbeiten auf Leitern mit einer Absturzhöhe von über 2 Metern nur von kurzer Dauer und begleitet von Absturzsicherungsmassnahmen ausgeführt werden dürfen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (SiGeKo)

Wann ist ein SiGeKo gefordert:

Zu Beginn sämtlicher Bauarbeiten (Definition gem. Art 2 lit. a BauAV) muss ein Konzept vorliegen, in dem die für die Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Ziel der Schutzkonzepte ist die Verbesserung der Sicherheit auf Baustellen. Deshalb sollen die Konzepte praxistauglich sein und vorzugsweise als AVOR-Dokumente verwendet werden.

Erstellung und Inhalt des SiGeKo:

Alle Arbeitgeber der an Bauarbeiten beteiligten Unternehmen sind für die Umsetzung der Vorschriften der Arbeitssicherheit verantwortlich. Sie dürfen ihre Mitarbeitenden nur an sicheren Arbeitsplätzen arbeiten lassen. Deshalb sind sie auch für das Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes zuständig. Sie müssen darin jedoch nur die zum Schutz ihrer eigenen Mitarbeitenden erforderlichen Aspekte berücksichtigen.

Im SiGeKo sind sämtliche baustellenspezifischen Massnahmen festzuhalten. Bereits die bisherige Bauarbeitenverordnung verlangte in Art. 3 die Planung dieser Massnahmen. Neu gefordert ist das schriftliche Festhalten. Es muss aber nicht die ganze branchenspezifische Risikobeurteilung nochmals aufgeführt werden. Festzuhalten sind nur die für die jeweilige Baustelle relevanten Punkte. Dazu gehört beispielsweise die Notfallorganisation auf der Baustelle oder die vor Ort erforderlichen Ausbildungen. Die SIKO-S empfiehlt die Erstellung insbesondere bei:

- Arbeiten (an Fenstern, Treppengeländer, usw.), wenn Absturzhöhe mehr als 2 Meter
- Arbeiten im Rohbau
- Abbrucharbeiten bei Gebäuden mit Erstellungsjahr vor 1990 (Asbest)
- Arbeiten auf der Baustelle, bei denen schwere Lasten bewegt werden

[Vorlage Formular für Schreinerarbeiten](#) -> Unter diesem Link sind ein Factsheet, ein Formular im PDF-Format und ein Formular im Word-Format ersichtlich. Die SIKO-S empfiehlt die Verwendung von Seite 1 für kleinere Projekte. Die Seiten 2 und 3 stehen ergänzend, je nach Projektgrösse und internen Anforderungen zur Verfügung.

[Vorlage 'SiKo Mini' für Metallbauarbeiten](#) -> Direktlink zur Vorlage. Weitere Infos und viele weiterführende Links zu dem Thema sind im [Forum Arbeitssicherheit](#) zu finden. Ebenfalls ist darin ein Erklärungsvideo spezifisch für die Branchen Stahl- und Metallbau. Die Branchenlösung der Metallbauer unterscheidet betreffend den Umfang des SiGeKo im Grundsatz zwischen 'Kleine Routinearbeiten von kurzer Dauer', 'Standard-Montgearbeiten' und 'Montagen mit aussergewöhnlichen Bedingungen'.



Branchenlösung des VST

Der VST hat ein für die Türenbranche adaptiertes Formular zur Erstellung eines SiGeKo erstellt. Das Formular ist stark angelehnt an das Formular des SIKO-2000. Es lässt jedoch für die Türenbranche nicht relevante Punkte aus und wird um besonders relevante Punkte ergänzt. Das Formular ist ebenfalls auf der Webseite des VST aufgeschaltet.

Das Formular wird zudem in einem Kurzreferat am VST-Seminar vom 23. November 2022 vorgestellt. Dabei wird auch ein Praxisbeispiel aufgezeigt.

Link:

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept Bauarbeiten [der Firma]

Vorlage Sicherheitskonzept für die Türenbranche in Anlehnung an Branchenlösung für das Schreinerergewerbe SIKO 2000 www.vst.ch/news.